








Sicherheitskennzeichnung für Chlorungsverfahren

Die nachfolgend aufgeführten Schilder sind geeignet, die nach Abschnitt 4.1.10 dieser Regel geforderte Sicherheitskennzeichnung zu erfüllen. Angaben über Abmessungen und Farben sind in der Arbeitsstättenregel „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ ASR A1.3 enthalten.

I. Warnschilder

Schild	Stoff	Bemerkung	
Warnschilder		Chlor Chlordioxidlösung	Das Schild „Warnung vor giftigen Stoffen“ ist am Zugang zum Gefahrenbereich anzubringen, in dem nebenstehende Stoffe verwendet werden. Bei ortsveränderlichen Chlorungseinrichtungen ist das Schild an der Einrichtung anzubringen.
		Trichlorisocyanursäure Natriumdichlorisocyanurat Natriumchloritlösung	Das Schild „Warnung vor gesundheitsschädlichen Stoffen“ ist am Zugang zum Gefahrenbereich anzubringen, in dem nebenstehende Stoffe verwendet werden.
		Natriumchloritlösung Calciumhypochlorit Natriumhypochloritlösung Salzsäure (≥ 25 %) Schwefelsäure (≥ 15 %)	Das Schild „Warnung vor ätzenden Stoffen“ ist am Zugang zum Gefahrenbereich anzubringen, in dem nebenstehende Stoffe verwendet werden.
		Natriumdichlorisocyanurat Trichlorisocyanursäure Calciumhypochlorit	Das Schild „Warnung vor brandfördernden Stoffen“ ist am Zugang zum Gefahrenbereich anzubringen, in dem nebenstehende Stoffe verwendet werden.
		Chlor	Bei Chlorungseinrichtungen unter Verwendung von Chlorgas ist das Schild „Warnung vor Gasflaschen“ am Zugang zum Gefahrenbereich anzubringen, in dem Chlorgasbehälter verwendet werden.

II. Verbotsschilder

Schild	Stoff	Bemerkung	
Verbotsschilder		Calciumhypochlorit Natriumdichlorisocyanurat Trichlorisocyanursäure	Das Schild „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ ist am Zugang zum Gefahrenbereich anzubringen, in dem nebenstehende Stoffe verwendet werden.
		Chlor Chlordioxidlösung Natriumchloritlösung Natriumhypochloritlösung Calciumhypochlorit Trichlorisocyanursäure Natriumdichlorisocyanurat Salzsäure (≥ 25 %) Schwefelsäure (≥ 15 %)	Das Schild „Zutritt für Unbefugte verboten“ ist am Zugang zum Gefahrenbereich anzubringen, in dem nebenstehende Stoffe verwendet werden.